

**Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport**

**Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

9. April 2021

Auszüge aus dem Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg

- I. Vorbemerkungen
- II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg
 - A. Rechtlicher Rahmen
 - B. Organisatorische Rahmenbedingungen
 - C. Optionen zur Kooperation von Schulen mit dem Schulträger bzw. dem Landkreis als untere Gesundheitsbehörde bei der Organisation der Selbsttestung
- III. Selbsttestung der Schüler/innen
- IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen

I. Vorbemerkungen

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und –chefs der Länder haben am 23. März 2021 beschlossen, dass die bislang etablierten Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens durch eine Teststrategie ergänzt werden sollen.

In den Schulen des Landes Brandenburg sind schon seit Langem die als *AHA+L-Regel* bekannten Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens etabliert:

- Die **Schulen haben** auf der Grundlage des Rahmenhygieneplans und der zuletzt am 10. März 2021 aktualisierten Ergänzung zum Hygieneplan **ein standortspezifisches Hygienekonzept** entwickelt und in die Alltagspraxis der Schüler/innen und der in der Schule Tätigen eingeführt. Die Schulleiter/innen sind gebeten, die Umsetzung des Hygieneplans in der Schule regelmäßig und konsequent zu überprüfen und ihn ggf. den Erfordernissen anzupassen.
- **Im Schülerverkehr, in der Schule und im Unterricht sowie in der von den Grundschulen organisierten Notbetreuung tragen die Schüler/innen und die Lehrkräfte eine medizinische Maske.** Schüler/innen, die ihre medizinische Maske vergessen haben oder ihre mitgebrachte nicht mehr nutzen können, wird

nach Maßgabe verfügbarer Mittel eine aus dem Schulsozialfonds finanzierte medizinische Maske ausgegeben, soweit anderweitig kein Ersatz geschaffen werden kann.

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten nach Maßgabe der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und können beispielsweise betreffen

- a. den durch die Eindämmungsverordnung spezifisch von der Verpflichtung befreiten Personenkreis;
 - b. Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und die stattdessen eine Allgemeinmaske (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
 - c. Schüler/innen während des Sportunterrichts,
 - d. Schüler/innen der Jahrgangsstufen 1 bis 4 im Außenbereich der Schule,
 - e. Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte;
 - f. Schüler/innen bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird.
- Ein Element des schulischen Hygienekonzepts ist **regelmäßiges Lüften während des Unterrichts und der Notbetreuung**.
 - Durch die Maßgaben für die Organisation von Schule und Unterricht ist gewährleistet, dass in der Regel nur Lerngruppen mit höchstens 15 Schüler/innen in Präsenz unterrichtet werden und damit **größtmöglicher Abstand zwischen den Schüler/innen in den Unterrichtsräumen gewahrt** werden kann, auch wenn die Schulen formal von den Regelungen der Eindämmungsverordnung über den Mindestabstand ausgenommen sind.

Ergänzt werden diese Maßnahmen seit Ende Februar 2021 durch die Möglichkeit zur Impfung des Personals der Grund- und Förderschulen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, und es ist davon auszugehen, dass im April 2021 auch den Lehrkräften der weiterführenden Schulen ein Impfangebot unterbreitet werden kann.

Eine der drei Säulen dieser Teststrategie umfasst die Schüler/innen und das Personal an den Schulen.

Ab dem 19. April 2021 wird der Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen sein.

Selbsttests können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich zum Einsatz. Das Ergebnis liegt bereits nach etwa 15 Minuten vor.

Durch Antigentests zur Eigenanwendung können schnell viele Menschen getestet werden, durch ein schnelles eigenverantwortliches Ergreifen von Maßnahmen kann der Infektionsschutz verbessert und die Ausbreitung von SARS-CoV-2 verlangsamt werden. Vermehrtes Testen mittels Selbsttestung kann durch die zeitnahe Erkennung von Infektionen, die andernfalls unentdeckt geblieben wären, mehr und frühzeitigere Kontaktreduktionen durch häusliche Absonderung ermöglichen.

Das Selbsttesten der Schüler/innen gibt Klarheit über die Infektionslage an der Schule. Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Selbsttests erhöhen damit die Sicherheit im Schulgebäude, denn mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine ansteckende Person dauerhaft in der Schule aufhält. Selbsttests sind daher sehr wichtig dafür, dass auch bei erhöhten Inzidenzen an den Schulen Präsenzunterricht und die Notbetreuung in den Grundschulen unter hohen Sicherheitsstandards stattfinden kann.

II. Testkonzept für die Schulen im Land Brandenburg

A. Rechtlicher Rahmen

§ 17a der 7. **SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** regelt betreffend **Verbot des Zutritts zu Schulen**

(1) Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 2 vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen. Das Zutrittsverbot gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen. Liegt dem Testergebnis ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein Sorgeberechtigter dieser Person

als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.

1. Verpflichtet werden

- a. Schüler/innen, die am Präsenzunterricht oder an Prüfungen mit Präsenzpflcht teilnehmen wollen;
- b. Schüler/innen, die an der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen;
- c. Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen;
- d. die in den Schulen Tätigen, also insbesondere
 - *das Personal im Landesdienst* (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Lehramtskandidat/innen),
 - *das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personen* (insbesondere im Ganztagsbereich und der Notbetreuung Tätige, Praktika einschließlich der Pflichtpraktika absolvierende Lehramtsstudierende und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Rahmen von Teach First Tätige, Personen, die Arbeitsgelegenheiten (im Sinne des § 16d SGB II wahrnehmen)
 - *das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der Schule tätig ist* (insbesondere das Personal der Schulträger und der Träger der Eingliederungshilfe, Dienstleister des Schulträgers (Caterer in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),
 - *ehrenamtlich Tätige.*

2. Die Verpflichtung umfasst

- a. das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis,
- b. an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb oder der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung,
- c. die jeweils tagesaktuell ist, das heißt, an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt wurde,
- d. sofern für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflcht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.

Sind die Betroffenen nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend, ist nur für diesen Tag eine Bescheinigung beizubringen.

3. Die Verpflichtung erfüllt werden kann durch

- a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- b. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;
- c. die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes, wobei diese Möglichkeit nur für Schüler/innen und für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes beschaffte Selbsttests eingesetzt werden.

Sofern **Erziehungsberechtigte** im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen des § 17a der Eindämmungsverordnung durch die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

B. Organisatorische Rahmenbedingungen

1. Beschaffung und Lieferung der Selbsttests

Die Beschaffung des Selbsttests für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veranlasst. Beschafft wird die Anzahl von Tests, die benötigt wird, damit sich bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 alle Schüler/innen, die in einer Schulwoche am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung teilnehmen, und an der Schule Tätigen, die in der Schulwoche präsent sind, zweimal pro Schulwoche selbst testen können.

Anfang April 2021 wurden zunächst mehr als zwei Millionen Selbsttests an die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft verteilt, eine vergleichbar große weitere Lieferung wird im Mai 2021 folgen.

2. Beschaffte Tests

Den Schulen bereitgestellt werden Tests, die vom *Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte* eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 des *Medizinproduktegesetzes* zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzen (<https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>).

Die Tests sind so konzipiert, dass auch jüngere Schüler/innen sie mit entsprechender Anleitung anwenden können. Die Tests sind einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchzuführen.

Die Gebrauchsanleitung ist als **Anlage 1** beigefügt, das Erklärvideo kann abgerufen werden unter <https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de> (Video: *Anwendung des Antigen-Schnell- test*).

3. Zuverlässigkeit der Tests

Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests.

Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt daher das in den Ergänzungen zum Hygieneplan betreffend Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID 19 Ausgeführte:

Schüler/innen mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld werden nicht in die Schule gebracht bzw. geschickt.

4. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.

5. Positives Testergebnis – Was tun?

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert werden.

- a. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen Schüler/innen bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten und es muss unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen.
- b. Haben sich die Schüler/innen in der Schule selbst getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Schüler/innen zu separieren. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann.
- c. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
- d. Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schüler/innen und an der Schule Tätigen in häusliche Quarantäne.

III. Selbsttestung der Schüler/innen

- 1. Ab dem 19. April dürfen Schüler/innen das Schulgebäude nur noch betreten und am Präsenzunterricht, an Prüfungen und an der von den Grundschulen organisierten Notbetreuung teilnehmen, wenn sie an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorweisen oder sich tagesaktuell in der Schule selbst getestet haben.**
- 2. Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.**
 - a. Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause, nehmen am Distanzunterricht für die Lerngruppe teil und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.
 - b. Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert, aber nicht auf dem Zeugnis vermerkt.
 - c. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) heran gezogen werden.
- 3. Die Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis muss tagesaktuell sein, das heißt, sie muss an dem Tag, an dem die Innenräume der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem Betreten der Schule ausgestellt worden sein.**

Das **Formular, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schüler/innen** nach § 17a Eindämmungsverordnung die **tagesaktuelle Durchführung** über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis **gegenüber der Schule bescheinigen, ist als Anlage 2 beigefügt.**

Für einen in der Schule durchgeführten Selbsttests wird auf dem als Anlage beigefügten Formular eine Bescheinigung ausgestellt, die die Aufsicht führende Person abzeichnet.

- 4. Die Bescheinigung ist an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts-**

oder Prüfungsbetrieb oder der in den Grundschulen organisierten Notbetreuung zu erbringen, sofern für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflcht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.

Sind die Betreffenden nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend, ist nur für diesen Tag eine Bescheinigung beizubringen.

5. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.

6. Zu Hause oder in der Schule sollen Selbsttests an bestimmten (montags /freitags dienstags und donnerstags), nicht aufeinanderfolgenden Schultagen durchgeführt werden.

a. Grundsätzlich soll ein Selbsttest am ersten Schulbesuchstag der Woche (montags) nachgewiesen werden.

b. Abweichend davon sollen sich Schüler/innen, die sich schriftlichen oder mündlichen Abschlussprüfungen stellen, an den Prüfungstagen selbst testen.

Die Schule kann über die verpflichtenden zwei Selbsttests hinaus zusätzlich weitere Selbsttests anbieten, wenn in einzelnen Wochen an mehr als zwei Tagen die Schule im Zusammenhang mit Prüfungen betreten werden muss.

7. Die Schüler/innen testen sich an den in Nummer 6 bestimmten Tagen ausnahmsweise selbst in der Schule, wenn

a. entweder die Selbsttests aufgrund standortspezifischer Vereinbarungen mit der Elternschaft oder dem Schulträger oder dem Landkreis als unterer Gesundheitsbehörde (vgl. Abschnitt II.C) nicht zu Hause durchgeführt werden und nicht die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler/innen selbst die Bescheinigung über die Durchführung eines Selbsttests mit negativem Ergebnis (→ Anlage 2) ausstellen;

b. oder die Bescheinigung im Einzelfall nicht vorlegt werden kann und die Schüler/innen eine Einverständniserklärung zur Durchführung von Selbsttests in der Schule (Anlage 3) vorweisen können.

8. Für das Selbsttesten zu Hause werden den Schüler/innen

- für mehrere Schulwochen, in denen die Schüler/innen in der Schule zur Teilnahme am Präsenzunterricht, an Prüfungen oder der Notbetreuung anwesend sein werden,
- jeweils zwei Selbsttests aus dem Bestand der Schule
- **entweder** den minderjährigen Schüler/innen in einem verschlossenen

Umschlag mit nach Hause gegeben,

- **oder** den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen ausgehändigt.

Den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen **Schüler/innen, die bis auf weiteres ausschließlich Distanzunterricht erhalten**, übermitteln die Schulen das als Anlage 4 beiliegende Formular und legen das Nähere zur Aushändigung der Tests legen die Schulleiter/innen entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten fest.

Eine Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die Schule mit Elterninformationen ist als Anlage 4 beigefügt.

9. Hinweise:

- Für das Selbsttesten der Schüler/innen, die im Einzelfall das Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen haben, kann in der Nähe des Eingangsbereichs des Schulgebäudes oder in einem Nebengebäude (bspw. Turmhalle) ein Raum eingerichtet, in dem sich Schüler/innen unter Einhaltung der Regelungen des Hygieneplans unter Aufsicht von Personen, die sich freiwillig bereit erklären, selbst testen können.**
- Das **Erklärvideo zu dem an die Schulen ausgelieferten Selbsttest** kann unter
<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#tab6-bb1c689626de>
(Video: [Anwendung des Antigen-Schnelltest](#)) abgerufen werden.
- Während der Testung nehmen die Schüler/innen die medizinische Maske bzw. den Mund-Nasen-Schutz kurz ab, während dessen sollte der Abstand untereinander konsequent eingehalten und gut gelüftet werden.

10. Bei einem ungültigen Testergebnis sollte der Test wiederholt werden.

11. Bei Schüler/innen, bei denen aufgrund ihrer Behinderung ein Schnelltest nicht an der Schule durchführbar ist, obliegt es den Erziehungsberechtigten, den Schulbesuch durch den Nachweis eines anderweitig erzielten negativen Testergebnisses oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, zu ermöglichen.

12. Für die Entsorgung des Testmaterials gilt, dass es **als Hausmüll** eingestuft ist und es deshalb ausreicht, wenn es in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z. B. in verschlossenen Plastik- bzw. Mülltüten) gesammelt und verschlossen entsorgt wird.

Es empfiehlt sich, die Teströhrchen verschlossen zu entsorgen und die Probeentnahmestäbchen in die Verpackung zurückzustecken. Die Schüler/innen entsorgen das von ihnen benutzte Material selbst, zu vermeiden ist, dass eine andere Person als die testende die benutzten Materialien entsorgt.

13. Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCR-Test und die ärztliche Beurteilung gestellt.

14. Ist das Ergebnis eines Selbsttests positiv,

- a. begeben sich die betreffenden **Schüler/innen** je nach Alter in einen separaten Raum und warten dort unter Aufsicht auf die Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder sie verlassen selbstständig die Schule, begeben sich unverzüglich in häusliche Quarantäne und informieren das zuständige Gesundheitsamt;
- b. informiert die **Schulleitung** die Erziehungsberechtigten,
- c. die unverzüglich eine Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt vornehmen lassen.
- d. Die endgültige Beurteilung, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden müssen, obliegt dem Gesundheitsamt; dazu gehört auch die Anordnung von Quarantänemaßnahmen. Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet ggf. die Schule über erforderliche Maßnahmen.
- e. Bis dahin können die Schüler/innen mit einem negativen Testergebnis zunächst weiter in der Klasse bzw. im Unterrichtsbetrieb verbleiben, wobei die Hygienevorgaben weiterhin genauestens zu beachten sind.